

Der Schwerpunkt der E liegt weniger in den Schadenersatzrechtlichen (Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB) als in deren erbrechtlichen Ausführungen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass der zum Schadenersatz Verpflichtete vor oder während des Verfahrens verstirbt. Die passive Vererblichkeit von Schadenersatzansprüchen ergibt sich bereits aus § 1337 iVm § 548 Satz 1 ABGB, wonach „die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens auf die Erben übergeht“ (Welser in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 531 Rz 7; Danzl in KBB, ABGB § 1337 Rz 1). Insofern sagt die vorliegende E nichts Neues. Die Besonderheit des Falls lag vielmehr im Umstand, dass der als Rechtsnachfolger in Anspruch genommene Bekl einerseits (nur) Miterbe und andererseits bedingt erbserklärter Erbe war, sodass sich die – freilich keine erhebliche Rechtsfrage begründende – Frage nach dem Umfang seiner Haftung stellte. Dabei stand auch der Aspekt einer allenfalls Deckung leistenden Betriebshaftpflichtversicherung auf Seiten der Erben im Raum. In diesem Zusammenhang wurden in der E zwei Vorjudikate zitiert:

In der E 2 Ob 200/78, SZ 52/32 = EvBl 1979/186 hatte der OGH die im Konkurs des VersN bedeutsame Bestimmung des § 157 VersVG auf einen Fall analog angewendet, in welchem ein Haftpflichtgläubiger die bedingt erbserklärten Erben des verstorbenen Schädigers zur Haftung heranziehen wollte. Der Senat führte aus, der Befreiungsanspruch sei ein Sondervermögen, das nur dem Geschädigten, dessen Schadenersatzforderung diesen Anspruch überhaupt erst zum Entstehen gebracht habe, als Haftungsfonds dienen solle. Der Haftpflichtversicherer könne sich im Rahmen seiner Befreiungsverpflichtung nicht auf die beschränkte Erbenhaftung (gedacht war aber offenbar nur an die Beschränkung nach § 802 ABGB) berufen. Andererseits müsse aber auch die Haftungsbeschränkung zugunsten des bedingt erbserklärten Erben (abermals iSd § 802 ABGB) berücksichtigt werden. Dies habe zur Folge, dass der geschädigte Dritte, der aus dem übrigen Verlassenschafts-

vermögen überhaupt keine Deckung finden könne, die Erben wegen seiner Schadenersatzforderung nur bei Exekution in den Deckungsanspruch erfolgreich belangen könne. Der Vorbehaltserbe hafte daher dem Dritten einerseits mit dem Sondervermögen, andererseits aber nur nach Maßgabe des Zureichens der Verlassenschaft gem § 802 ABGB. Mit der Regelung des (in casu maßgeblichen) § 821 ABGB befasste sich diese E nicht. Das war auch gar nicht erforderlich, weil die den Anspruch der Solidarhaftung des Haftpflichtversicherers und aller Erben beherrschende Feststellungsklage in Ansehung der Erben mangels Feststellungsinteresses – der Haftpflichtversicherer hatte seine Haftung bereits anerkannt – abgewiesen wurde.

In der E 7 Ob 252/99 f, SZ 72/191 wurde im Fall einer Rechtsschutzversicherung zu Art 5.3. ARB 1994 ausgesprochen, dass der nach dieser Bestimmung auf die mehreren Erben übergegangene Anspruch auf Deckungszusage eine Gesamthandforderung begründe. Es handle sich um einen unteilbaren Anspruch iSd § 890 ABGB, den die Erben nur gemeinsam (als einheitliche Streitpartei) oder einzeln nach Maßgabe des § 890 ABGB (Sicherheitsleistung) geltend machen könnten. Ohne die Zustimmung der Übrigen könne der einzelne Gesamthandgläubiger nur Leistung an alle und gerichtliche Hinterlegung zugunsten aller Teilhaber begehren. Im damaligen Anlassfall wurde die von nur einem Erben eingebrachte Feststellungsklage mangels Aktivlegitimation abgewiesen.

Ein Haftpflichtgläubiger, der aus der Betriebshaftpflichtversicherung des verstorbenen Haftpflichtigen volle Befriedigung erlangen will, sollte daher sämtliche Miterben als Gesamthandschuldner in Anspruch nehmen, weil sie die Leistung aus einem gemeinsamen Sondervermögen (dem Deckungsanspruch) zu erbringen hätten (vgl P. Bydlinski in KBB, ABGB § 890 Rz 4 [Fallgruppe 2]).

Walter Veith, OGH



## → Passivlegitimation des Fahrshulleiters nach § 113 KFG in UWG-Prozess

### § 113 KFG; § 18 UWG; § 39 GewO

Der (bloße) Fahrshulleiter nach § 113 KFG ist nicht Inhaber des Unternehmens iSd § 18 UWG und bei Wettbewerbsverstößen der GmbH nicht passiv legitimiert, weil er, wie der gewerberechtliche GF gem § 39 GewO, lediglich verwaltungsrechtliche Pflichten gegenüber der Behörde wahrzunehmen hat.

#### Sachverhalt: [Klagebegehren]

Der Kl betreibt eine Fahrschule in G. Er nimmt den Bekl wegen eines Zugabenverstößes auf Unterlassung und Urteilsveröffentlichung in Anspruch. Der Bekl war zum Zeitpunkt der beanstandeten Ankündigungen Fahrshulleiter nach § 113 KFG einer in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Fahrschule. Der Kl begehrt, dem Bekl zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen grö-

ßeren Personenkreis bestimmt sind, insb über periodische Druckwerke, anzukündigen, dass er Verbrauchern zusätzlich zu einer Führerscheinausbildung der Klasse B eine Sachzugabe, insb eine Autobahn-Jahres-Vignette, gratis gewährt. Der Kl begehrt weiters, ihn zur Veröffentlichung des U auf Kosten des Bekl zu ermächtigen. Der Bekl sei als verantwortlicher Leiter der Fahrschule und Inhaber der Fahrschulbewilligung Unternehmensinhaber iSd § 18 UWG und habe für die im Betrieb des Unternehmens began-

nen Personenkreis bestimmt sind, insb über periodische Druckwerke, anzukündigen, dass er Verbrauchern zusätzlich zu einer Führerscheinausbildung der Klasse B eine Sachzugabe, insb eine Autobahn-Jahres-Vignette, gratis gewährt. Der Kl begehrt weiters, ihn zur Veröffentlichung des U auf Kosten des Bekl zu ermächtigen. Der Bekl sei als verantwortlicher Leiter der Fahrschule und Inhaber der Fahrschulbewilligung Unternehmensinhaber iSd § 18 UWG und habe für die im Betrieb des Unternehmens began-

ZVR 2006/109

§ 113 KFG;  
§ 18 UWG;  
§ 39 GewO

OGH 24. 1. 2006,  
4 Ob 203/05 i  
(OLG Graz  
9. 6. 2005,  
6 R 63/05 i;  
LGZ Graz  
27. 1. 2005,  
43 Cg 71/04 a)

Erstmalige Befassung des OGH mit der Frage des Entstehens eines Fahrshulleiters für UWG-Verstöße.

genen Handlungen einzustehen. Er habe die rechtliche Möglichkeit gehabt, für die Abstellung des Wettbewerbsverstoßes zu sorgen. Das zeige sich auch darin, dass er eine Unterlassungserklärung gegenüber dem Inhaber einer anderen Fahrschule abgegeben habe.

#### [Einwendungen des Bekl]

Der Bekl beantragt, das Klagebegehren abzuweisen. Als bloßer Inhaber einer Fahrschulbewilligung (und Fahrschulleiter nach § 113 KFG) sei er einem gewerberechtlichen GF gleichzuhalten und hafte nicht für die von Dritten im Betrieb des Unternehmens begangenen Handlungen. Er habe vom Wettbewerbsverstoß keine Kenntnis erlangt und hätte auf einen solchen auch nur mit Zurücklegung seiner Funktion reagieren können.

#### [ErstG und BerG]

Beide Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der OGH gab der (ao) Rev der kLP nicht Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

#### [Zurechnungsabgrenzung GF – Fahrschulleiter bei Wettbewerbsverstoß]

Der Bekl war zum Zeitpunkt der beanstandeten Werbung Fahrschulleiter nach § 113 KFG einer in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Fahrschule und nicht Organ der GmbH. Er wird für wettbewerbswidrige Handlungen in Anspruch genommen, die der GF der GmbH teils vor, teils nach Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch ohne sein Wissen und ohne seine Mitwirkung namens der GmbH vorgenommen hat. Der Bekl hat den Verstoß weder selbst begangen, noch ihn durch eigenes Verhalten gefördert oder erst ermöglicht oder sonst irgendwie zur Ausführung der Tat beigetragen oder diese erleichtert. Eine Haftung als (unmittelbarer) Störer, Mittäter oder Gehilfe scheidet daher aus (4 Ob 134/01 m, ÖBl 2003, 22 – Das versteckte Mikrophon mwN). Dass der Bekl – wie die Rev meint – selbst einen Vorteil aus der Werbeaktion gezogen hätte, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Der Gesetzgeber des KFG geht davon aus, dass grundsätzlich jeder Fahrschulbesitzer seine Fahrschule selbst zu leiten hat und die Bestellung eines Fahrschulleiters nur in den Ausnahmefällen des § 113 Abs 2 KFG in Frage kommt. Seine Verwendung setzt einen Bestellsungsvertrag voraus und bedarf der Bewilligung durch die BezirksverwaltungsBeh, die diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 113 Abs 2 und 3 KFG zu erteilen hat. Dem Fahrschulleiter obliegt in kraftfahrrechtlicher Hinsicht die Leitung und Vertretung der Fahrschule gegenüber der Beh. Er ist Normadressat der sonst den Fahrschulbesitzer treffenden Vorschriften des KFG (Grubmann, KFG 1967, 668), wie etwa über die Ausbildung in der Fahrschule, die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung in diesem Bereich. Die Funktion des Fahrschulleiters nach § 113 KFG ist jener eines gewerberechtlichen GF (§ 39 GewO) vergleichbar. Wie der gewerberechtliche GF muss auch der Fahrschulleiter die für den Betrieb des Unter-

nehmens vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Beh gegenüber ist er für die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen ebenso verantwortlich, wie der gewerberechtliche GF für die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen (4 Ob 103/89, ÖBl 1990, 123 – Gemeinschaftswerbung; s auch VwGH 85/17/004, wbl 1991, 25; VwGH 93/10/0013; VwGH 2003/03/0088). Der Grundsatz, wonach (mangels eigener Beteiligung am Wettbewerbsverstoß) eine Haftung des gewerberechtlichen GF nur für die nach der GewO zu bestrafenden Verstöße der Gesellschaft in Betracht kommt, nicht aber auch für das wettbewerbswidrige Verhalten der Gesellschaft, kann daher auf den Fahrschulleiter nach § 113 KFG übertragen werden.

#### [Keine Einstandspflicht auch bei Unterfertigung einer Unterlassungserklärung gegenüber einem anderen Kl]

Der Fahrschulleiter ist – entgegen der Behauptung des Kl – nicht Inhaber des Unternehmens. Wer „Unternehmensinhaber“ ist, wird allein nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Es ist dies jene natürliche oder juristische Person, die das Unternehmen kraft eigenen Rechts im eigenen Namen führt (stRsp - RIS-Justiz RS0079585 und RS0052009). Im vorliegenden Fall ist dies die GmbH. Sie haftet aufgrund des ihr zurechenbaren Verhaltens ihres GF als unmittelbare Störerin (4 Ob 103/89, ÖBl 1990, 123 – Gemeinschaftswerbung). Der Einwand der Rev, die GmbH könne für den Wettbewerbsverstoß nicht haftbar gemacht werden, weil sie sich bei Erscheinen der Inserate noch in Gründung befunden habe, ist schon deshalb unbegründet, weil der GF die Gewährung der Zugabe nicht nur vor Eintragung der GmbH ins Firmenbuch, sondern auch noch danach angekündigt hat. Er hat daher auch noch nach Eintragung der GmbH ins Firmenbuch einen dieser zuzurechnenden Wettbewerbsverstoß begangen. Dass sich der Bekl zur Vermeidung eines von einem anderen Kl angestregten Prozesses zur Unterlassung verpflichtet und die Unterlassungserklärung als „Inhaber der Fahrschule“ unterfertigt hat, vermag an seiner tatsächlichen Rechtsposition als Fahrschulleiter nichts zu ändern. Die bloße Unterfertigung der offensichtlich vom Klagevertreter formulierten Unterlassungserklärung verschafft dem Bekl nicht die Position des Unternehmensinhabers.

#### [Nur begrenzte persönliche Verantwortlichkeit im Rahmen des § 18 UWG]

Die sich aus § 18 UWG ergebende zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmensinhabers bleibt – für den Fall, dass dieser eine juristische Person ist – auf ihn selbst beschränkt und wird nicht auf seine Organe ausgedehnt (4 Ob 360/77, ÖBl 1978, 43 – Pelz- und Lederland; Schön herr, Die Unterlassungsklage gegen die Vertretungsorgane juristischer Personen bei Wettbewerbsverstößen oder Verletzungen von Immaterialgüterrechten, ÖBl 1979, 33; 4 Ob 103/89, ÖBl 1990, 123 – Gemeinschaftswerbung). Selbst der (handelsrechtliche) GF einer GmbH haftet für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft nur dann, wenn er sie selbst begangen hat, wenn er daran beteiligt war oder wenn er

– bei Begehung durch einen im Unternehmen tätigen Dritten – trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes nicht dagegen eingeschritten ist. Dies muss um so mehr auch für den bloßen Konzessionsinhaber eines Unternehmens, wie den gewerberechtigten GF und den Fahrschulleiter, gelten.

**[Zu den in der Rev aufgezählten, jedoch nicht einschlägigen E]**

Die in der Rev angeführten E 7 Ob 564/94, 8 Ob 512/86, 8 Ob 533/89 und 4 Ob 103/89 sind nicht einschlägig. 7 Ob 564/94 beschäftigt sich mit der Frage, wer Unternehmensinhaber ist, aus dem Blickwinkel der Anscheinshaftung. Dabei musste geklärt werden, mit wem ein Beförderungsvertrag zustande gekommen war. 8 Ob 533/89 betraf eine Schadensersatzklage aus Vertrag, wobei zu beurteilen war, ob der Kl aufgrund des

von der Bekl geschaffenen Anscheins annehmen durfte, dass sie (und nicht die von ihr Vertretene) Vertragspartnerin war. 8 Ob 512/86 bejahte die solidarische Haftung des Leiters einer Schischule aufgrund seiner Stellung als Mitgesellschafter einer für den Schischulbetrieb verantwortlichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts und nicht als „Inhaber“ der Schischule. Die E 4 Ob 103/89 (ÖBl 1990, 123 – Gemeinschaftswerbung) betraf schließlich einen ua auch gegen die gewerberechtigten GF geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Nach dem dort zu beurteilenden Sachverhalt wurde die gewerberechtigten GF nicht etwa deshalb zur Unterlassung verpflichtet, weil sie für die Handlungen eines Dritten nach § 18 UWG einzustehen hätte. Sie war deshalb für den Verstoß verantwortlich, weil ihr Verhalten als eigene Beteiligung am Wettbewerbsverstoß gewertet wurde.

**Anmerkung:**

Die E befasst sich mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Fahrschulleiter, der weder Inhaber noch GF der GmbH ist, die die Fahrschule betreibt, für wettbewerbswidriges Verhalten persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Passivlegitimation wird zu Recht abgelehnt. Einstandspflichtig ist die GmbH als Störer. Es wird ein Größenschluss gezogen zum handelsrechtlichen GF. Wenn selbst dieser persönlich nur einzustehen hat, wenn er den Wettbewerbsverstoß veranlasst oder ihn fahrlässig nicht verhindert hat, muss dies umso mehr für einen Fahrschulleiter gelten. Dieser hat nämlich eine einem gewerberechtigten GF vergleichbare Position, die lediglich verwaltungsrechtliche Pflichten gegenüber der Behörde begründet, weiterreichende Befugnisse aber nicht umfasst. Auch der Umstand, dass Wettbewerbsverstöße vor Eintragung der GmbH ins Firmenbuch begangen wurden, ändert daran

nichts. Für ein solches Verhalten der VorGmbH hat die dann eingetragene GmbH im Weg der Universalsukzession einzustehen; insoweit kommt es keinesfalls zu einer „Ausfallhaftung“ des bloßen Fahrschulleiters.

Zu Recht abgelehnt wird auch eine im Stellvertretungsrecht geläufige Rechtsscheinhaftung des Inhalts, dass die einmalige Unterfertigung einer Unterlassungserklärung gegenüber einem anderen Kl dazu führt, dass nun gegenüber allen eine solche Pflicht begründet würde. Selbst im Stellvertretungsrecht kommt es bei der Rechtsscheinvollmacht zu einer Zurechnung nur dann, wenn der Vertretene – in aller Regel durch eigenes Verhalten – einen Rechtsschein erzeugt hat, nicht aber schon dann, wenn der falsus procurator seine Vollmacht überschritten hat. Dazu kommt, dass es – anders als im Stellvertretungsrecht – im deliktischen Bereich kein schutzwürdiges Vertrauen gibt.

*Christian Huber, RWTH Aachen*



# Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO 1960

**§ 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 Z 1 StVO**

ZVR 2006/110

Für die Wertung „Straße mit öffentlichem Verkehr“ ist lediglich das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs entscheidend.

In einem Aufforderungsverfahren zur Entfernung von Bodenmarkierungen wurde vom Bf ua eingewendet, es handle sich bei der in Rede stehenden Straßenstelle um eine solche, die nicht dem öffentlichen Verkehr diene, weil sie ua nicht dem Fahrzeugverkehr gewidmet sei. In seinen Empfehlungen für das fortge-

setzte Verfahren verwies der VwGH darauf, dass für die in Frage stehende Wertung das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs entscheidend sei (vgl das hg Erk 25. 4. 1985, 85/02/0122). Aus den im Akt erliegenden Lichtbildern ergebe sich aber insoweit, dass die in Rede stehende Fläche jedenfalls (auch) schon deshalb dem Fußgängerverkehr iSd § 1 Abs 1 StVO diene, weil sie durch die Fußgänger insb beim Überqueren der Fahrbahn (um auf den nach der erwähnten Fläche an der Hausmauer liegenden Gehsteig – dass dieser nicht öffentlich zugänglich sei, ließe sich auch dem Vorbringen des Bf nicht entnehmen – zu gelangen) betreten und von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden könne.

VwGH 25. 11. 2005, 2005/02/0208